

**Satzung der Stadt Königstein im Taunus**  
**über die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.09.1994

**Benutzungs- und Gebührenordnung**

in der Fassung vom 23.10.1994

**§ 1**  
**Gemeinschaftseinrichtungen**

Die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Königstein im Taunus umfassen:

1. Bürgerhaus Falkenstein
2. Dorfgemeinschaftshaus Mammolshain
3. Heinrich-Dorn-Halle (früher Mehrzweckhalle Schneidhain)
4. Dorfgemeinschaftshaus Schneidhain

**§ 2**  
**Allgemeines**

1. Die Stadt Königstein ist Eigentümerin der oben genannten Einrichtungen. Sie wird durch den Magistrat vertreten. Die Anordnungen des Magistrates sowie der Beauftragten sind zu beachten.
2. Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen ist spätestens 14 Arbeitstage vor der geplanten Veranstaltung unter Angabe des Veranstaltungszweckes und der genauen Dauer beim Magistrat der Stadt Königstein zu beantragen. Eine Benutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Magistrates möglich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
3. Nachstehend aufgeführte Räumlichkeiten können für Veranstaltungszwecke überlassen werden:

1. Bürgerhaus Falkenstein

- 1.1 Halle
- 1.2 Jugendraum
- 1.3 Vereinsraum

2. Dorfgemeinschaftshaus Mammolshain
  - 2.1 Gemeinschaftsraum EG
  - 2.2 Gemeinschaftsraum OG
3. Heinrich-Dorn-Halle
  - 3.1 Halle
4. Dorfgemeinschaftshaus Schneidhain
  - 4.1 Gemeinschaftsraum
4. Die Heinrich-Dorn-Halle und das Dorfgemeinschaftshaus Schneidhain können auch für Familienfeiern und Polterabende genutzt werden.
5. Die Stadt behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen. In diesem Falle ist die Stadt zur Zahlung einer Entschädigung oder zur Bereitstellung eines Ersatzraumes nicht verpflichtet.
6. Ohne Zustimmung der Stadt ist es nicht gestattet, die Einrichtung zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht angebracht oder aufgestellt werden.

### **§ 3**

#### **Pflichten des Benutzers/der Benutzerin**

1. Die Gemeinschaftseinrichtungen sind öffentliches Eigentum. Für ihre Erhaltung, Pflege und Sauberkeit zu sorgen, ist Pflicht eines jeden Benutzers/jeder Benutzerin. Die vermieteten Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Übergabe der Räume vor einer Veranstaltung und deren Rückgabe erfolgt durch die jeweils tätigen Hausmeister bzw. Beauftragten der Stadt Königstein in der Regel nach Absprache.
3. Veranstaltungen sind grundsätzlich um 1.00 Uhr zu beenden. In besonderen Fällen können Ausnahmegenehmigungen nur mit Zustimmung der Stadt erteilt werden.
4. Der Benutzer/die Benutzerin hat während der gesamten Nutzungsdauer für die genutzten Räume einen verantwortlichen Leiter/Leiterin zu bestellen, der/die während der Benutzungszeit anwesend sein muss. Er/Sie ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet sich, allen gewerberechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Ein evtl. Ordnungsdienst ist vorab mit der Stadt abzusprechen. Alle hieraus evtl. entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

5. Der Benutzer/die Benutzerin darf nicht mehr Karten ausgeben, als der Raum/Saal Plätze aufweist. Zur Kontrolle muss er/sie Beauftragten der Stadt unentgeltlich Zutritt zu der Veranstaltung gestatten. Die in Frage kommenden Räume/Säle dürfen max. nur wie folgt belegt werden:
  1. Bürgerhaus Falkenstein
    - 1.1 Halle = 500 Personen
    - 1.2 Jugendraum = 50 Personen
    - 1.3 Vereinsraum = 50 Personen
  2. Dorfgemeinschaftshaus Mammolshain
    - 2.1 Gemeinschaftsraum EG = 60 Personen
    - 2.2 Gemeinschaftsraum OG = 50 Personen
  3. Heinrich-Dorn-Halle
    - 3.1 Halle = 600 Personen
  4. Dorfgemeinschaftshaus Schneidhain
    - 4.1 Gemeinschaftsraum = 60 Personen
6. Bei Sportveranstaltungen ist der verantwortliche Leiter/die verantwortliche Leiterin verpflichtet, die Turn- und Sportgeräte vor Inanspruchnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Sportliche Darbietungen sowie der Trainingsbetrieb dürfen nur in Sport-/Turnschuhen ausgeführt werden. Für das Umkleiden sind die Umkleideräume zu benutzen.
7. Bei außersportlichen Veranstaltungen in den Hallen des Bürgerhauses Falkenstein und in der Heinrich-Dorn-Halle kann die Stadt das Aufbringen eines geeigneten Schutzbodens auf Kosten des Veranstalters verlangen.

#### **§ 4**

#### **Haftung und Gefahr**

1. Je nach Art der Veranstaltung kann die Stadt vom Benutzer/Benutzerin den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.
2. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers/der Benutzerin. Dieser/diese übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt im Voraus von Schadensersatzansprüchen frei zu stellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter/der verantwortlichen Leiterin unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Stadt zu melden.

3. Die Benutzer haften für jede schuldhafte Beschädigung von Räumen, Einrichtungen, Inventar, Zugangswegen und Außenanlagen, die durch die Benutzung verursacht worden sind.
4. Für sämtliche vom Benutzer/von der Benutzerin eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers/der Benutzerin in den zugewiesenen Räumen. Es besteht die Verpflichtung, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin durchführen lassen.

## **§ 5 Bewirtschaftung**

1. Die Bewirtschaftung (Verkauf von Getränken, Speisen usw.) der Räume erfolgt bei einem verpachteten Wirtschaftsbetrieb grundsätzlich durch den Pächter. Bei der Durchführung einer Veranstaltung in der Heinrich-Dorn-Halle sind die Veranstalter verpflichtet, Getränke über den jeweiligen Getränkelieferanten zu beziehen, der mit der Stadt Königstein einen entsprechenden Getränkelieferungsvertrag abgeschlossen hat.
2. Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen und sonstigen Geräten ist Sache des Veranstalters. Genehmigungen für eine vorübergehende Schankerlaubnis oder Sperrzeitverlängerung sind ggf. beim städtischen Ordnungsamt rechtzeitig einzuholen.
3. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht gestattet. Speisen und Getränke sind grundsätzlich in Mehrweggeschirr abzugeben.
4. In bestimmten Räumen können unter Beachtung der Verträge Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 6 Gebühren**

1. Die Überlassung der Räume an örtliche, gemeinnützige Vereine, örtliche Kirchgemeinden, örtliche Kindergärten, örtliche Schulen, politische Parteien und Wählergemeinschaften ist grundsätzlich gebührenfrei.
2. Für die Benutzung der Räume sowie des Inventars sind Gebühren wie folgt festgesetzt:
  1. Bürgerhaus Falkenstein

1.1 Halle	=	275,00 EUR pro Veranstaltungstag
1.2 Jugendraum	=	25,00 EUR pro Veranstaltungstag
1.3 Vereinsraum	=	25,00 EUR pro Veranstaltungstag
  2. Dorfgemeinschaftshaus Mammolshain

2.1 Gemeinschaftsraum EG	=	50,00 EUR pro Veranstaltungstag
2.2 Gemeinschaftsraum OG	=	25,00 EUR pro Veranstaltungstag

3. Heinrich-Dorn-Halle

3.1 Halle = 275,00 EUR pro Veranstaltungstag

4. Dorfgemeinschaftshaus Schneidhain

4.1 Gemeinschaftsraum = 50,00 EUR pro Veranstaltungstag

Bei gewerblicher Nutzung erhöhen sich die o. g. Gebühren um jeweils 50 % pro Veranstaltungstag.

Der Magistrat ist ermächtigt, Sondervereinbarungen, insbesondere über Dauerbelegungsrechte, im Einzelfall abzuschließen.

3. Soweit die Benutzungsgebühren der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzu zu rechnen.
4. Werden Gemeinschaftseinrichtungen nicht besenrein verlassen, so ist der tatsächliche Arbeitsaufwand der Reinigung in Rechnung zu stellen. Hierfür kann die Hinterlegung eines Kautionsbetrages bis zur Höhe der jeweils festgesetzten Benutzungsgebühr verlangt werden.
5. Gebühren werden mit der Genehmigung fällig. Sie sind spätestens 2 Arbeitstage vor dem Termin der genehmigten Veranstaltung bei der Stadtkasse Königstein einzuzahlen. Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
6. Die Stadt kann auf Antrag im Einzelfall Gebühren ganz oder teilweise erlassen sowie neu festsetzen.

## **§ 7**

### **Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen**

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen im Genehmigungsbescheid ist der Benutzer/die Benutzerin auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf dessen/deren Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer/die Benutzerin bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der evtl. Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat der Magistrat jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen im Genehmigungsbescheid von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

1. Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus Falkenstein vom 28.11.1973 und die Benutzungs- und Gebührenordnung für Sportanlage und Heinrich-Dorn-Halle vom 23.05.1969 insoweit außer Kraft, wie es die Regelung für die Mehrzweckhalle Schneidhain (§ 8) betrifft.